



Brüssel, den 7. Februar 2019  
(OR. en)

6146/19

ECOFIN 125  
EF 45

### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat  
Betr.: Intervention der Kommission im Namen der Union vor einem US-Gericht als "amicus curiae" bezüglich der Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen zu EU-internen Investitionen

---

1. In der Sitzung der Gruppe der Finanzreferenten vom 5. Februar 2019 hat die Kommission die Delegationen von ihrer Absicht in Kenntnis gesetzt, im Namen der Union vor einem US-Gericht bezüglich der Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen zu EU-internen Investitionen als "amicus curiae" aufzutreten.
2. Mehrere Schiedsgerichte haben bereits in Schiedsverfahren zu EU-internen Investitionen auf der Grundlage des Artikels 26 des Vertrags über die Energiecharta Schiedssprüche gegen das Königreich Spanien ausgesprochen. Einige der Anleger versuchen nun, vor dem U.S. District Court für den District of Columbia eine Vollstreckung dieser Schiedssprüche zu erwirken, wie es für Schiedssprüche gemäß dem Übereinkommen von New York über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche und dem Übereinkommen zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten (ICSID-Übereinkommen) sowie den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen zur Umsetzung dieser Übereinkommen in US-Recht zulässig ist.
3. Das Königreich Spanien hat zu seiner Verteidigung in erster Linie angeführt, dass es nach dem Foreign Sovereign Immunities Act (FISA) Immunität genießt. Die Anleger machen die Anwendbarkeit der sogenannten Ausnahme der Schiedsgerichtsbarkeit nach dem FISA geltend, allerdings ist diese Ausnahme nur dann anwendbar, wenn der Schiedsspruch infolge einer gültigen Schiedsvereinbarung ergangen ist.

Dem zufolge könnte die entscheidende Frage für den zuständigen US-Richter sein, welche Folgen das Urteil Achmea für die Anwendbarkeit oder die Gültigkeit eines möglichen Angebots Spaniens an Anleger aus anderen Mitgliedstaaten hat, wonach Streitigkeiten einem Investor-Staat-Schiedsverfahren unterworfen werden sollen.

4. Die Kommission beabsichtigt, in ihrer Intervention darzulegen, aus welchen Gründen und in welcher Weise aus dem Primärrecht der EU in der Auslegung des EuGH im Urteil Achmea, sowohl aus Sicht des Unionsrechts als auch des Völkerrechts, folgt, dass es kein gültiges Angebot gibt, Schiedsverfahren zu EU-internen Investitionen durchzuführen. Dieser Standpunkt entspricht dem Standpunkt, den die Kommission auch in ihren Beschlüssen und in ihrer Mitteilung "Schutz EU-interner Investitionen" vertreten hat.
5. Es wird vorgeschlagen, dass der AStV dem RAT empfiehlt, die Kommission zu ermächtigen, im Namen der Union vor Gerichten der USA bezüglich der Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen zu EU-internen Investitionen im Einklang mit dem der Arbeitsgruppe des Rates am 5. Februar 2019 vorgestellten Standpunkt als "amicus curiae" aufzutreten.

---